

höheren Werths der Conv. Münze gesetzlich ein Aufgeld von 5 p. Ct. entrichten, so habe er solchenfalls 2 und 3 p. Ct. mehr zu entrichten, als jetzt. Es werde daher die Einführung des 21 Guldenfußes zwar den Staatsdienern und Staatsgläubigern Vortheil bringen, den Abgabepflichtigen und Grundstücksbesitzern aber Nachtheil zuziehn.

2.) Der Münzfuß könne sich nicht nach dem Silberpreis richten; dieser sei fluctuirend, richte sich nach dem größeren oder minderen Begehr des Rohsilbers und könne eben so bald wieder fallen. Man komme daher nie auf eine feste Basis. Daß man sich nicht nach dem Rohsilber-Preis zu richten brauche, beweise das Beispiel von Frankreich und Schweden. Beide Staaten blieben ungestört bei ihrem Münzfuß. Ubrigens sei der hohe Preis des Silbers nur scheinbar. Denn, wenn auch das Rohsilber mit 13 Thlr. 12 bis 14 Gr. — = pro Mark in Conv. Geld bezahlt werden müsse, so sei es dagegen in Preuß. Courant mit 13 Thlr. 20 bis 22 Gr. — =, mithin noch unter dem inneren Werth zu erkaufen, und es sei daher der Preis des Rohsilbers gegen das Conv. Geld nicht sowohl ein Zeichen seiner Steigerung, als eine Folge von dem Sinken des Agio's des Conv. Geldes gegen Preuß. Courant.

3.) Der Preuß. Münzfuß sei nicht so gut organisirt, nicht so zuverlässig ausgearbeitet, als der Conv. Fuß. Ihm mangle das einfache Zahlen-Verhältniß und der Sprung von den  $\frac{1}{2}$ teln zur Scheidemünze sei zu groß. Er bestimme, indem er ein Remedium in Schrot und Korn nachlasse, den inneren Gehalt der Münze nicht so genau, und lasse den Empfänger in Ungewißheit, wie viel er in der Münze wirklich erhalte. Hieraus entstehe für Sachsen die Alternative entweder gewissenhaft und ohne Gestattung eines Remedii an dem 21 Guldenfuß festzuhalten, und dann könnten noch größere Verluste als gegenwärtig herbeigeführt, die inländischen Münzsorten mit Vortheil der Unternehmer gegen geringere exportirt und die letzteren noch mehr als jetzt in hiesländische Circulation gebracht werden, oder man müsse sich von jenen zeitherigen Grundsätzen entfernen und ein Remedium gestatten. Dann sei vorauszusehn, daß das Sächsische Geld gegen das Preußische im Cours verlieren werde, wie jetzt in Kurhessen der Fall sei, wo das daselbst nach dem Graumannischen Fuße und in einigen Sorten sogar besser, als das Preuß. Courant ausgeprägte Geld ein halb Procent verliere.

4.) Die Preußische Regierung befolge ihr Münzgesetz selbst nicht genau, indem die Valuation nicht immer den angegebenen inneren Werth nachweise und das gesetzlich nur nachgelassene Remedium zur Regel geworden sey. Die  $\frac{1}{2}$ tel so wie die ungeränderten  $\frac{1}{4}$ tel coursirten noch fortwährend.

5.) Die bessere Zahlungs-Valuta bestimme den Stand des Wechselcourses, an dessen Höhe der Handel ein großes Interesse habe; die beste Wechselzahlung werde aber durch Anwendung der Conv. Thaler bewirkt. Das Beispiel des Wiener Wechselcourses zeige die Wahrheit dieses Satzes.